Nummer 4

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



46. Jahrgang

- Amtsblatt - der Stadt Marl

Donnerstag, 30. März 2017

K 21054 B

Inhalt		Seite
l.	Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a der Stadt Marl für den Bereich Goethestraße / ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule vom 17.03.2017 Anlage: 1 Plan	69 70
II.	Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2017	72
III.	Satzung der Stadt Marl vom 22.03.2017 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße Anlage: 1 Plan	73 75
IV.	Aufhebung des Beschlusses "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule" vom 22.03.2017 Anlage: 1 Plan	77 78
V.	Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Ehemalige Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017 Anlage: 1 Plan	80 81
VI.	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 224 der Stadt Marl für den Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017 Anlage: 1 Plan	83 84

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5 erhältlich und über die Homepage der Stadt Marl www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar. Es wird außerdem gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

VII.	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 196 der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wege-	
	verbindung "Prälatenpättken" vom 22.03.2017 Anlage: 1 Plan	86 87
VIII.	Einladung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Marl	89

Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a der Stadt Marl für den Bereich Goethestraße / ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule vom 17.03.2017

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

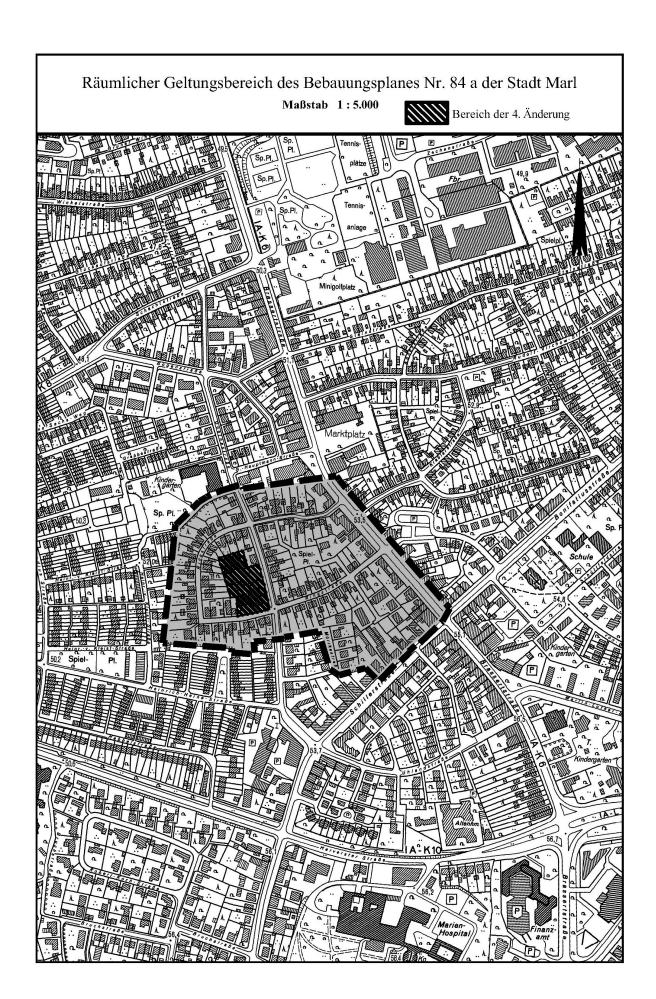
Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

(GV NRW, S. 966) als Satzung beschlossen.

"II. Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a für den Bereich Goethestraße/ ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 (Änderungen) und § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10. 2015 (BGBI. I, S. 1722, 1731) sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW . 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016

III. Beschluss der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a für den Bereich Goethestraße/ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule wird, in gegenüber der Offenlage unveränderter Fassung, beschlossen."

Marl, 17.03.2017



Vorstehender Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a der Stadt Marl für den Bereich Goetheschule / ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 17.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a, die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

№ § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 17.03.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister

II. Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2017

Nach Ostern wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:

Vorsicht, Unfallgefahr!

Grabmal ist nicht mehr standsicher.

Der Nutzungsberechtigte wird unter Hinweis auf seine Pflichten und auf sein Haftungsrisiko aufgefordert, das Grabmal unverzüglich fachgerecht befestigen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung

Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 07. März 2017

III.

Satzung der Stadt Marl vom 22.03.2017 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Marl am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Marl hat am 19.03.2015 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat in gleicher Sitzung beschlossen für das, durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste, Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 11.04.2015 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB für zwei Jahre geltende Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) um ein Jahr verlängert.

§ 2

(1) Die Veränderungssperre gilt für das durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 erfasste Gebiet,

umfasst die Flurstücke:

38, 41, 42, 43 bis 53, 55, 56, 58, 62 (teilweise), 65, 66, 67, 68, 69, 71, 73, 258, 260, 261, 263, 290, 291, 297, 298, 325, 326, 328, 329, 330, 355, 358, 359, 369, 370, 405, 607, 609 und 610 der Flur 118;

und wird begrenzt:

- im **Nordwesten** durch die Römerstraße (Flurstück 424, Flur 118),
- im Nordosten durch die Bergstraße (Flurstück 451, Flur 118).
- im Osten durch die Hülsstraße (Flurstück 515, Flur 125),
- im Südosten durch den Lipper Weg (Flurstück 530, Flur 118) und
- im **Südwesten** durch die Flurstücke 62 (teilweise), 421, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550 und 551 alle Flur 118.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

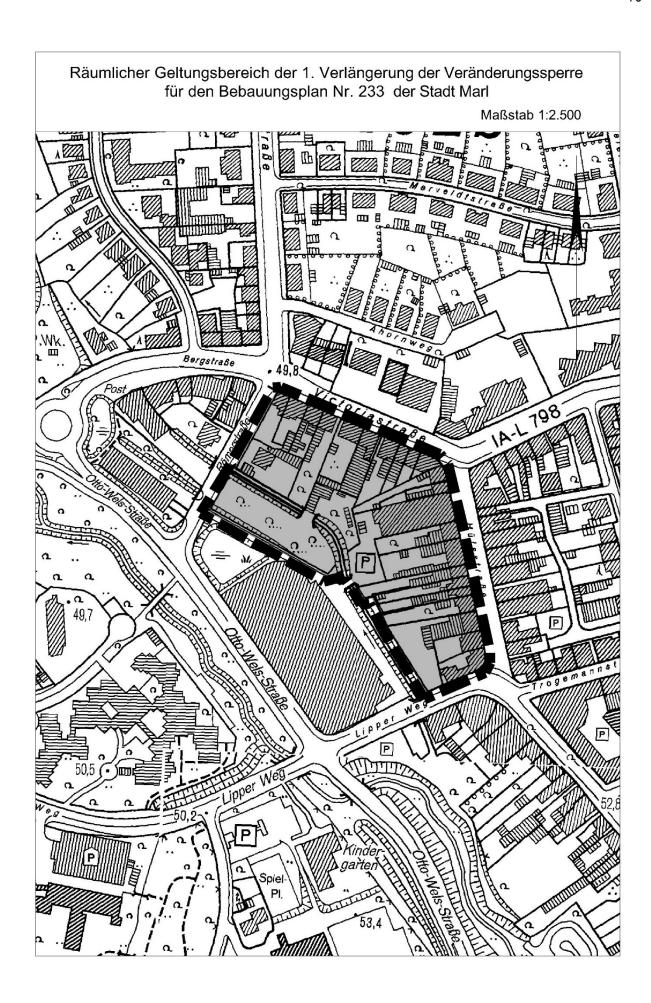
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 11.04.2018.

Marl, 22.03.2017



Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße vom 22.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 22.03.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister

IV. Aufhebung des Beschlusses "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule" vom 22.03.2017

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 die Aufhebung des Beschlusses "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 224 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"Der am 20.09.2012 von Rat der Stadt Marl gefasste Beschluss "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule" (Sitzungsvorlage Nr. 2012/0333) wird aufgehoben."

Marl, 22.03.2017

gez.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 der Stadt Marl Maßstab 1:5.000 Jahn-Stadion Ovelhey

Vorstehender Beschluss der Aufhebung des Beschlusses "Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 "Jahnstadion, ehemalige Waldschule" vom 22.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 22.03.2017

V. Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Ehemalige Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Änderung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit mache ich den Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 16.02.2017 bekannt:

"I. Die Aufstellung der Änderung Nr. 98 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung für den Bereich Droste-Hülshoff-Straße/ Otto-Hue-Straße/ Am Jahnstadion/ Hülsstraße/ beschlossen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt."

Marl, 22.03.2017

Bereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl Maßstab 1 : 5.000 Jahn-Stadion Ovelhey

Vorstehender Aufstellungsbeschluss der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich "Ehemalige Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

X

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 22.03.2017

VI.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 der Stadt Marl für den Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 der Stadt Marl für den Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 224 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"I. Für die Flächen des Jahnstadions und der angrenzenden Waldschule wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 beschlossen.

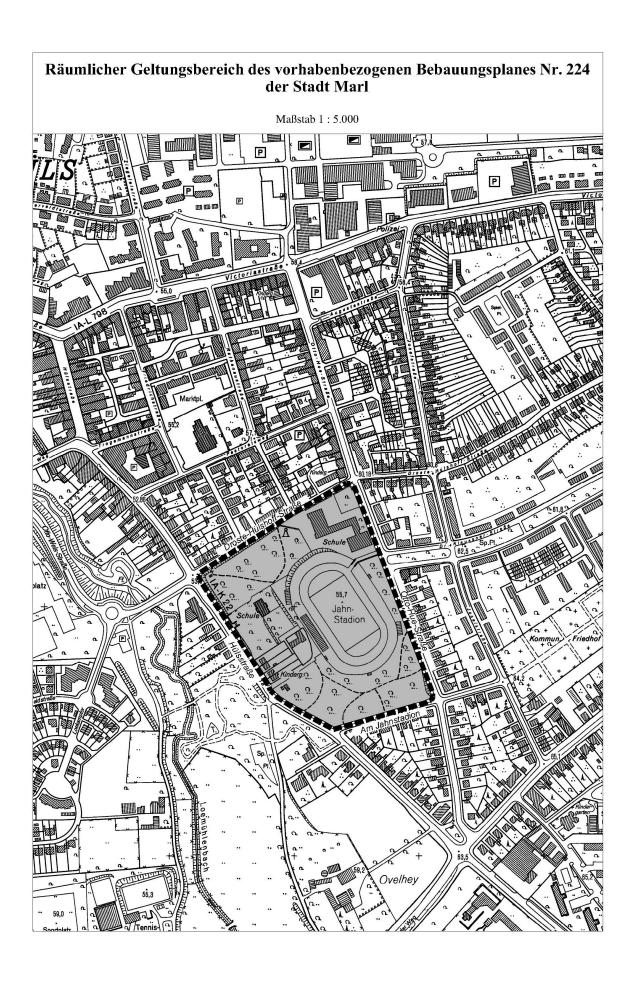
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Droste-Hülshoff-Straße, im Osten durch die Otto-Hue-Straße, im Süden durch die Straße "Am Jahnstadion" und im Westen durch die Hülsstraße. Das Bebauungsplangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Marl Flur 126 Flurstücke 7, 8, 283, 284, 285, 287, 348, 465, 467, 478, 479, 480, 481 und 482.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist jeweils in der beigefügten Anlage mit einer schwarz unterbrochenen in sich geschlossenen Linie gekennzeichnet. Die weitere Entwicklung des Bauleitplanverfahrens kann auch für Teilbereiche des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt werden. Mögliche Anpassungen der Geltungsbereichsgrenzen sind im Verfahren zu berücksichtigen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt."

Marl, 22.03.2017



Vorstehender Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 der Stadt Marl für den Bereich "Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule" vom 22.03.2017wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 22.03.2017

VII.

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 196 der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung "Prälatenpättken" vom 22.03.2017

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"I. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung "Prälatenpättken" wird beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren ist auf der Grundlage des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung zu führen, da es sich um eine Nachverdichtungsmaßnahme im Wohnungsbau handelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196 erfasst die Flurstücke Nr. 98, 703, 704, 705 und 387 der Flur 192.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die rückwertigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der nach Osten abknickenden Hammer Straße
- im Osten durch die Wegeverbindung "Prälatenpättken"
- im Süden durch die Gartenstraße und
- im Westen durch die Hammer Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 196 sind in den beigefügten Plänen mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

II. Dem städtebaulichen Planungskonzept zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 wird zugestimmt."

Die Unterlagen, über die sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten können, werden zur Einsicht vom 03.04.2017 bis 18.04.2017 während der Dienststunden:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

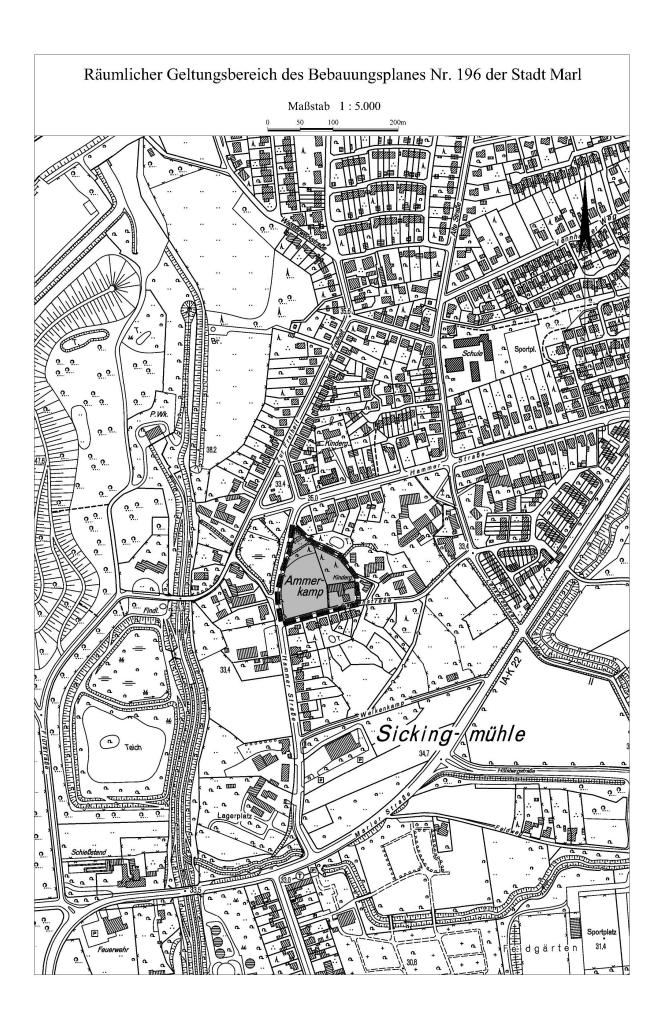
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, bereitgehalten. Äußerungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Marl, 22.03.2017



Vorstehender Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 196 der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung "Prälatenpättken" nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 22.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das städtebauliche Planungskonzept des Bebauungsplanes Nr. 196 liegt in der Zeit vom 03.04.2017 bis 18.04.2017 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 22.03.2017 gez. Werner Arndt Bürgermeister

VIII.

Einladung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 06.04.2017, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 23. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.02.2017
- 3. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

4. Beschlussvorlage 2017/0111

Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 222 (Neubaugebiet ehem. Haardschule)

5.a **Antrag 2017/0114**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend Ausschussumbesetzung

5.b **Antrag 2017/0114-1**

Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend Ausschussumbesetzung

5.c **Antrag 2017/0148**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Ausschussumbesetzung

5.d **Antrag 2017/0149**

Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen

6. Beschlussvorlage 2017/0116

Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) für den Kreis Recklinghausen Stellungnahme zum Abstimmungs- und Mitwirkungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 ÖPNVG NRW

6.a **Antrag 2017/0142**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) für den Kreis Recklinghausen (Bezugsvorlage: 2017 / 0116)

7. Beschlussvorlage 2017/0119

Benennung eines Vertreters der muslimischen Religion für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss

8. **Antrag 2017/0122**

Antrag der Fraktion WG Die Grünen betr. Glücksspielstaatsvertrag

9. Beschlussvorlage 2017/0124

Ergänzung der Regelungen für die papierlose Ratsarbeit von Ratsmitgliedern

10. Beschlussvorlage 2017/0128

Veränderungssperre für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße Beschluss der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße

11. Beschlussvorlage 2017/0129

Veränderungssperre für die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße

Beschluss der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße

12. Beschlussvorlage 2017/0130

Besetzung des Planungsbeirat Stadtmitte – Fachbereich Landschaftsarchitektur

13. **Beschlussvorlage 2017/0131**

Übernahme eines Stammkapitalanteils der Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH

14. **Antrag 2017/0134**

Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Integrationsarbeit

15. **Antrag 2017/0135**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend Neuorganisation des Verwaltungsaufbaus

16. **Antrag 2017/0136**

Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl und des Ratsmitglieds Dechert betr. postalische Zusendung der Unterlagen

17. Beschlussvorlage 2017/0137

Bestellung weiterer stimmberechtigter Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die Ratsperiode 2014/2020

18. **Anfrage 2017/0138**

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Barrierefreiheit von Wahlen

19. **Berichtsvorlage 2017/0141**

Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2017;

Ankündigung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2017 durch den Bürgermeister

20. **Berichtsvorlage 2017/0143**

Erledigung gefasster Ratsbeschlüsse

21. **Antrag 2017/0147**

Antrag der CDU-Fraktion betr. Kosten für die Regelunterbringung von Geflüchteten

22. **Anfrage 2017/0150**

Anfrage der CDU-Fraktion betr. Verzögerung Rathaussanierung

23. **Antrag 2017/0151**

Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie (IDAHO)

24. **Antrag 2017/0152**

Antrag der SPD-Fraktion betreffend Teilnahme an der "Demokratietour 2017"

25. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

26. Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.02.2017

27. Beschlussvorlage 2016/0425

Anschaffung eines Elektroautos für den Zentralen Betriebshof hier: Förderung aus Mitteln des Energiefonds

28. Beschlussvorlage 2017/0009

Bereitstellung von Mitteln aus dem Energiefonds zur Durchführung und Projektbegleitung von Öko-Profit-Zertifizierungsmaßnahmen

29. Anfrage 2017/0104

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Rathaus zieht auf das AV-Gelände

29.a Berichtsvorlage 2017/0108

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen betr. Rathaus zieht auf das AV-Gelände

30. Berichtsvorlage 2017/0144

Erledigung gefasster Ratsbeschlüsse

31. Beschlussvorlage 2017/0145

Personalangelegenheiten

32. Beschlussvorlage 2017/0146

Personalangelegenheiten

33. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 29.03.2017

gez.